

Synopse

Teilrevision Volksschulgesetz: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte finanzieren von ihnen verursachte Deutschkurse in der Volksschule

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **413.111**
Aufgehoben: –

	Teilrevision Volksschulgesetz: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte finanzieren von ihnen verursachte Deutschkurse in der Volksschule
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 104, 105, 107, 108, 109 und 113 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.....) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
§ 3 Unentgeltlichkeit ¹ An den öffentlichen Schulen ist der obligatorische Unterricht unentgeltlich. ² An den öffentlichen Schulen ist die Verwendung von Lernmedien und Schulmaterial sowie die Nutzung von Apparaten unentgeltlich. ³ Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Beiträge erhoben werden: a) an die Kosten der Verpflegung in den öffentlichen Schulen, auf mehrtägigen Schulreisen und in Klassenlagern;	

b) an die Aufwendungen, die über den obligatorischen Teil hinausgehen.	b) an die Aufwendungen, die über den obligatorischen Teil hinausgehen; c) an die für DKS gemäss § 40 ^{bis} und § 94 zu zahlenden Lektionenpauschalen. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge.
	2.2.4.^{bis} Weitere Angebote der Schulträger
	§ 40^{bis} Deutschkurse für fehlende Sprachkompetenzen (DKS) ¹ Die Einwohnergemeinden bieten für Kinder, die keine hinreichenden Sprachkompetenzen für den Unterricht aufweisen, zusätzlich zum Regelunterricht Deutschkurse für fehlende Sprachkompetenzen (DKS) an. ² Der Besuch dieser Kurse ist für normalbegabte Kinder obligatorisch, wenn sie a) in der deutschsprachigen Schweiz geboren wurden; b) keine Sprachentwicklungsstörungen aufweisen und c) in einer Sprachstanderhebung festgestellt wurde, dass sie einem einfachen Unterrichtsgespräch im Kindergarten nicht folgen können. ³ Die Schulträger organisieren die Sprachstanderhebungen und führen diese durch.
	§ 40^{ter} Anordnung ¹ Die zuständige Schulleitung verfügt den Besuch der DKS. ² Sie sorgt dafür, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorgängig angehört werden.
§ 94 Berechnung der Lektionenpauschalen ¹ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss § 93 Absatz 1 Buchstabe a - d und wird ausgerichtet für:	

a) Lektionen gemäss § 26 Absatz 2 Buchstabe d und e; b) zusätzliche Lektionen gemäss § 26 Absatz 2 Buchstabe a, b und c; c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.	b) ^{bis} DKS-Lektionen gemäss § 40 ^{bis} ; ² Die Lektionenpauschale verringert sich um den Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die DKS gemäss § 40 ^{bis} .
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.